

Antrag

des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege durch die Sozialämter

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Hilfe zur Pflege bei den Sozialämtern in Baden-Württemberg darstellt;
2. welche Kenntnis sie von besonders langen Bearbeitungszeiträumen hat (differenziert nach jeweils zuständigen Sozialämtern);
3. inwieweit nach ihrer Kenntnis die unvollständige Vorlage notwendiger Dokumente häufig ursächlich für lange Bearbeitungsdauern ist;
4. ob die Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen im Moment der wahrheitsgemäßen und nach bestem Gewissen vollständigen Antragstellung Abhilfe schaffen könnte;
5. welche Sozialämter mit dem Instrument der Kostenübernahme, ggf. bereits vor der Aufnahme des Antragstellers, arbeiten und dadurch eine unterbrechungsfreie Gewährung der Leistungen ermöglichen;
6. welche Instrumente zur Verfügung stehen, um die gegebenenfalls langen behördlichen Bearbeitungszeiträume finanziell zu überbrücken, damit nicht die Pflegeeinrichtungen in Vorlage gehen müssen;
7. inwiefern sie notwendige Wertsicherungsgutachten bei vorhandenen Vermögenswerten als hinderlich erkennt, da diese aufwändig und kostenintensiv sind und deshalb in der Praxis eher vermieden werden;
8. ob sie eine Beschleunigung der Antragsbearbeitung für möglich erachtet, wenn beispielsweise richtlinienartige Entscheidungshilfen für die Sachbearbeiter in den Sozialhilfebehörden zur Verfügung gestellt werden;

9. wie sich nach ihrer Kenntnis die langen Bearbeitungszeiträume bei den Einrichtungen auswirken bzw. bereits konkret ausgewirkt haben, bspw. bei Einrichtungen keine Sozialhilfeempfänger aufgenommen werden können, bei denen keine Kostenübernahme bei Aufnahme vorliegt, oder bestehende Verträge gekündigt werden müssen, da die behördliche Entscheidung zu lange dauert;
10. welche Kenntnis sie davon hat, dass einige Einrichtungen aus der vorgenannten Situation zwischenzeitlich Außenstände in Höhe von mehreren hunderttausend Euro haben, da bei mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern die behördliche Entscheidung über die Hilfe zur Pflege bereits länger aussteht;
11. ob sie diese Situation als tragbar erachtet für die betroffenen Antragsteller, aber auch für die Pflegeeinrichtungen, die eine Vorfinanzierung in dieser Größenordnung kaum dauerhaft leisten können;
12. wie sie vermeiden will, dass Einrichtungen zur Vermeidung von Insolvenzen Antragstellern die Verträge kündigen, deren Anträge auf Hilfe zur Pflege über lange Zeiträume nicht beschieden wurden;
13. welche Kenntnis sie davon hat, dass es auch bei bewilligten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII immer häufiger zu einem erheblichen Zahlungsverzug durch die Ämter kommt, etwa aufgrund personeller Engpässe oder aufgrund erhöhten Antragsaufkommens, wodurch sich das Liquiditätsproblem für die Einrichtungen weiter verschärft;
14. inwieweit sie die bundesweiten Zahlen für das Land bestätigen kann, dass aktuell zwischen 30 und 40 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, mit steigender Tendenz;
15. inwieweit die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Menschen ohne hinreichende Liquidität in eine Pflegeeinrichtung nach ihrer Kenntnis dazu führen, dass Betroffene unnötig lang in den Krankenhäusern verbleiben und vermeidbare Kosten bei den Krankenhäusern aus der vorgenannten Situation entstehen.

28.7.2025

Haußmann, Reith, Fischer, Bonath, Brauer,
Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Pflegebedürftige, die die Kosten für die Pflege nicht selbst tragen können, auch nicht mithilfe der Pflegeversicherung, können „Hilfe zur Pflege“ beantragen. Die Bearbeitungsdauer dieser Anträge divergiert erheblich und hängt wohl auch davon ab, um welches am jeweiligen Wohnsitz zuständige Sozialamt es sich handelt. Manche Landkreise behelfen sich mit Kostenübernahme-Zusagen, beispielsweise um die Situation zu verhindern, dass Betroffene nicht vom Krankenhaus in die Pflegeeinrichtung wechseln können. Aktuellen Medienberichten zufolge wurden aktuell Anträge auf Hilfe zur Pflege über ein Jahr nicht final bearbeitet. Die Pflegeeinrichtungen bleiben in dieser Zeit auf den Kosten sitzen und geraten möglicherweise in eine kritische Situation bei der Liquidität. Einige Heime seien in dieser Situation, so die Medienberichte, sogar in die Insolvenz gerutscht oder hätten die Zahl ihrer Plätze reduzieren müssen. In einigen Fällen droht wohl auch die Kündigung für die betroffenen Bewohner. Dieser Antrag soll beleuchten, wie die Situation sich aktuell im Land darstellt und welche Abhilfe hier von Landesseite geschaffen werden kann und muss.

Stellungnahme^{*)}

Mit Schreiben vom 16. September 2025 Nr. 35-0141.5-017/9244 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Hilfe zur Pflege bei den Sozialämtern in Baden-Württemberg darstellt;

Zu 1.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt keine Statistiken zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Zur Beantwortung der Frage sind Landkreistag und Städtetag um Stellungnahme gebeten worden. Daraufhin hat der Landkreistag eine Stellungnahme übermittelt. Hierfür hat er seine Mitglieder befragt.

Die Ergebnisse der Befragung des Landkreistags zeigen, dass es große Unterschiede zwischen den Sozialhilfeträgern im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten gibt. Bei den 31 teilnehmenden Landkreisen der Befragung reichen die Bearbeitungszeiten von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten.

Bei über der Hälfte der Antworten lag die Bearbeitungszeit im Bereich von ein bis vier Monaten. Beispielsweise wurde gemeldet, dass beim Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von 14 Tagen beschieden werden kann.

2. welche Kenntnis sie von besonders langen Bearbeitungszeiträumen hat (differenziert nach jeweils zuständigen Sozialämtern);

Zu 2.:

Das Merkmal der „besonders langen Bearbeitungszeiten“ ist nicht näher definiert, weshalb im Folgenden die Landkreise mit den längsten Bearbeitungszeiten aufgeführt werden.

Zu berücksichtigen bleibt, dass nicht alle Landkreise im Rahmen der Frist auf die Abfrage des Landkreistags geantwortet haben (siehe die Antwort zu Ziffer 1).

Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten haben die Landkreise Tuttlingen, Konstanz, der Neckar-Odenwald-Kreis und der Landkreis Böblingen im stationären Bereich gemeldet.

3. inwieweit nach ihrer Kenntnis die unvollständige Vorlage notwendiger Dokumente häufig ursächlich für lange Bearbeitungsdauern ist;

Zu 3.:

Die unvollständige Vorlage von Unterlagen wird von fast allen befragten Trägern als Ursache für lange Bearbeitungszeiten angeführt. Insofern ist zu berücksichtigen, dass lange Bearbeitungszeiten in der Regel bei Neuanträgen relevant sind. Dabei handelt es sich um Personen, die erst mit dem Einzug in das Pflegeheim oder ab einer gewissen Verweildauer hilfebedürftig im Sinne des SGB XII werden. Bei Bestandsfällen, also solchen Personen, die bereits vor Einzug in ein Pflegeheim Leistungen erhalten haben, sind die Sachverhalte regelmäßig bekannt und bereits ausermittelt.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Im Einzelnen gaben die Landkreise an, dass häufig Vermögensverschiebungen stattgefunden haben (Geldbeträge, Spareinlagen, Grundstücke), die nur zögerlich kommuniziert werden und die Ermittlung eines Leistungsanspruches in die Länge ziehen. Werden Unterlagen nachgereicht, können sich aus deren Inhalt weitere Nachfragen ergeben, die ermittelt werden müssen.

Hier ist festzustellen, dass es daneben auch nicht nur um das Vorliegen der Unterlagen an sich geht, sondern deren Inhalt. Die Bearbeitungszeit verlängert sich, wenn komplizierte Vermögensfragen zu klären sind. Bei Schenkungen kann eine Überleitung des Anspruchs auf Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers in Betracht kommen (vgl. § 93 SGB XII i. V. m. § 528 BGB). Ein Schenkungsrückforderungsanspruch verjährt dabei erst nach zehn Jahren (§ 529 Absatz 1 BGB).

Zur Wertermittlung bei Immobilienvermögen sind Gutachten der gemeindlichen Gutachterausschüsse beizuziehen, die selbst wochenlange Bearbeitungszeiten haben – ein Landkreis hat Bearbeitungszeiten der Gutachterausschüsse von sechs bis neun Monaten genannt. Bereits die Erstellung von Grundbuchauszügen oder Erbscheinen dauert mehrere Wochen, selbst wenn die antragstellende Person diese umgehend beantragt.

Weitere zivilrechtliche Fragestellungen können zudem im Raum stehen. Genannt wurden: GmbH-Anteile der antragstellenden Person, unklare Eigentumsverhältnisse, Wohn- und Nießbrauchrechte, ausländisches Vermögen, mehrere Renten, Unterhaltsansprüche und sonstige Ansprüche gegen Dritte, Erbansprüche, Altersverträge.

Wenn ein Ehegatte in der vorherigen Wohnung/Immobilie verbleibt, ist dessen Einkommenseinsatz zu berechnen (§ 92 SGB XII). Ein Landkreis gab an, dass immer öfter zu beobachten sei, dass Ehegatten nicht mehr bereit seien, füreinander einzustehen. Es vergehen oft Wochen, bis Unterlagen vorgelegt werden. In der Folge seien die Ehepartner oftmals nicht bereit, den berechneten Einkommenseinsatz zu bezahlen, sodass schnell Zahlungsausstände beim Heim entstünden.

Zeitintensiv ist schließlich auch die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern, wenn die antragstellende Person nicht geschäftsfähig ist. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen sich dann selbst erst einen Überblick über die bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betreuten Person verschaffen.

4. ob die Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen im Moment der wahrheitsgemäßen und nach bestem Gewissen vollständigen Antragstellung Abhilfe schaffen könnte;

Zu 4.:

Der in § 2 Absatz 1 SGB XII verankerte Nachranggrundsatz besagt, dass Sozialhilfe nur erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens nicht selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Die Landkreise sind daher gehalten, den Sozialhilfeanspruch dem Grunde nach zu ermitteln, aber auch in der konkreten Höhe zu berechnen. Eine Fiktion hilft insbesondere bei der Berechnung des individuellen Anspruchs nicht.

Die in der Antwort zu Ziffer 3 aufgeführten Ursachen für die Bearbeitungszeiten zeigen auf, dass eine solche Fiktion in der Praxis kaum umsetzbar sein dürfte. Wann Unterlagen „vollständig“ sind, ergibt die Prüfung des Anspruchs im Einzelfall. Ein Grundbuchauszug kann beispielsweise ausreichend oder erst der Beginn weiterer Ermittlungen des Sozialhilfeträgers sein.

- 5. welche Sozialämter mit dem Instrument der Kostenübernahme, ggf. bereits vor der Aufnahme des Antragstellers, arbeiten und dadurch eine unterbrechungsfreie Gewährung der Leistungen ermöglichen;*

Zu 5.:

Bis auf einen Landkreis arbeiten die Landkreise laut der Ergebnisse der Befragung des Landkreistages (vgl. Antwort zu Ziffer 1) nicht mit dem Instrument der pauschalen Kostenübernahme bzw. Kostenübernahmeerklärung, wenn die antragstellende Person noch nicht im Leistungsbezug ist. Bei Personen, die bereits im Leistungsbezug sind, wird das Instrument hingegen angewandt.

Ist die Person den Sozialämtern vor Antragstellung nicht bekannt, prüfen die Sozialämter in der Regel erst das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit. Zudem erfolgt die Antragstellung oft erst sehr kurz vor oder erst nach der Heimaufnahme. Eine Heimaufnahme lässt sich oftmals nicht planen, da sich die Notwendigkeit aufgrund plötzlicher gesundheitlicher Verschlechterung ergibt.

- 6. welche Instrumente zur Verfügung stehen, um die gegebenenfalls langen behördlichen Bearbeitungszeiträume finanziell zu überbrücken, damit nicht die Pflegeeinrichtungen in Vorlage gehen müssen;*

Zu 6.:

Das SGB XII ermöglicht es den Sozialhilfeträgern, im Rahmen der erweiterten („unechten“) Sozialhilfe nach § 19 Absatz 5 SGB XII Leistungen zu bewilligen. Voraussetzung für die Gewährung der sogenannten „unechten Sozialhilfe“ nach § 19 Absatz 5 SGB XII ist, dass eine Notlage vorliegt, die ein Zuwarten nicht zulässt. Eine drohende Kündigung des Heimplatzes stellt eine solche Notlage dar.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine abschließende Berechnung des individuellen Anspruchs dennoch zu erfolgen hat und ggf. Aufwendungsersatzansprüche festgestellt und durchgesetzt werden müssen. Die Sozialhilfeträger müssen sich dem Einzelfall daher häufiger widmen, was sich negativ auf die gesamte Bearbeitungszeit auswirkt.

Daneben besteht die Möglichkeit einer darlehensweisen Hilfegewährung nach § 91 SGB XII. Der Anspruch auf Rückzahlung kann dinglich (z. B. durch Eintragung einer Grundsuld) oder in anderer Weise gesichert werden. Ein Landkreis gab im Rahmen der Befragung durch den Landkreistag an (vgl. die Antwort zu Ziffer 1), dass die Eintragung einer Grundsuld bis zu einem Jahr dauern kann. Zudem ist auch bei diesem Instrument eine finale Berechnung des Anspruchs vorzunehmen, was ebenfalls jeweils eine mehrfache Befassung mit dem Leistungsfall bedeutet.

- 7. inwiefern sie notwendige Wertsicherungsgutachten bei vorhandenen Vermögenswerten als hinderlich erkennt, da diese aufwändig und kostenintensiv sind und deshalb in der Praxis eher vermieden werden;*

Zu 7.:

Unterstellt, der Begriff des Wertsicherungsgutachtens meint Verkehrswertgutachten, so sind diese (vgl. die Antwort auf Ziffer 3) zeitintensiv. Aufgrund des Grundsatzes des Nachrangs der Sozialhilfe (vgl. die Antwort auf Ziffer 4) ist die Wertbestimmung eines Grundstücks/einer Immobilie essentiell, um den Sozialhilfeanspruch zu berechnen. Da Immobilien in den letzten Jahren enorme Wertsteigerungen erfahren haben, ist eine Wertermittlung oftmals unumgänglich.

- 8. ob sie eine Beschleunigung der Antragsbearbeitung für möglich erachtet, wenn beispielsweise richtlinienartige Entscheidungshilfen für die Sachbearbeiter in den Sozialhilfebehörden zur Verfügung gestellt werden;*

Zu 8.:

In Baden-Württemberg stellt die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar (vgl. § 1 Absatz 3 AGSGB XII). Die Einführung von

Richtlinien für die Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege durch das Land wäre insofern rechtlich nicht zulässig.

Jedoch gibt es in Baden-Württemberg bereits allgemeine Sozialhilferichtlinien. Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg, die gemeinsam von Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg herausgegeben werden, sind Empfehlungen der kommunalen Landesverbände mit dem Ziel, eine Gleichbehandlung der Leistungsempfänger/-innen in allen Stadt- und Landkreisen zu erreichen. Sie gelten für die Stadt- und Landkreise als Leistungsträger nicht unmittelbar, sind aber durch Beschlüsse der zuständigen Gremien (Kreistag und Gemeinderat) örtlich weitgehend für verbindlich erklärt worden und gelten daher vielerorts im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung. Diese Richtlinien werden bei der Bearbeitung von Anträgen auf stationäre Hilfe zur Pflege herangezogen.

- 9. wie sich nach ihrer Kenntnis die langen Bearbeitungszeiträume bei den Einrichtungen auswirken bzw. bereits konkret ausgewirkt haben, bspw. bei Einrichtungen keine Sozialhilfeempfänger aufgenommen werden können, bei denen keine Kostenübernahme bei Aufnahme vorliegt, oder bestehende Verträge gekündigt werden müssen, da die behördliche Entscheidung zu lange dauert;*
- 10. welche Kenntnis sie davon hat, dass einige Einrichtungen aus der vorgenannten Situation zwischenzeitlich Außenstände in Höhe von mehreren hunderttausend Euro haben, da bei mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern die behördliche Entscheidung über die Hilfe zur Pflege bereits länger aussteht;*
- 11. ob sie diese Situation als tragbar erachtet für die betroffenen Antragsteller, aber auch für die Pflegeeinrichtungen, die eine Vorfinanzierung in dieser Größenordnung kaum dauerhaft leisten können;*
- 12. wie sie vermeiden will, dass Einrichtungen zur Vermeidung von Insolvenzen Antragstellern die Verträge kündigen, deren Anträge auf Hilfe zur Pflege über lange Zeiträume nicht beschieden wurden;*
- 13. welche Kenntnis sie davon hat, dass es auch bei bewilligten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII immer häufiger zu einem erheblichen Zahlungsverzug durch die Ämter kommt, etwa aufgrund personeller Engpässe oder aufgrund erhöhten Antragsaufkommens, wodurch sich das Liquiditätsproblem für die Einrichtungen weiter verschärft;*

Zu 9. bis 13.:

Die Ziffern 9 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sind die langen Bearbeitungszeiträume der Sozialämter von Anträgen auf Hilfe zur Pflege bekannt. Da es in Baden-Württemberg rund 2 000 stationäre Pflegeeinrichtungen gibt, verfügt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration jedoch nicht über detaillierte Kenntnisse über die Auswirkungen auf die Pflegeeinrichtungen im Land. Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Kenntnisse zur Vermögens- und Finanzlage der Einrichtungen vor.

Da es sich bei dem Wohn- und Betreuungsvertrag um einen privatrechtlichen Vertrag auf Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) handelt, dessen Vertragsparteien der Träger der Einrichtung und die pflegebedürftige Person sind, hat die Landesregierung keinen Einfluss auf die Vertragsbeziehung sowie mögliche Kündigungen der Einrichtungsträger.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Informationen über die Schließung von stationären Pflegeeinrichtungen aufgrund von Insolvenzen vor. Zwar sind Betriebseinstellungen von den Einrichtungsträgern bei den unteren Heimaufsichtsbehörden in den Stadt- und Landkreisen anzuzeigen. Die Pflegeeinrichtungen sind jedoch nicht verpflichtet, im Rahmen ihrer Anzeige die zur Betriebseinstellung führenden Gründe anzugeben.

14. inwieweit sie die bundesweiten Zahlen für das Land bestätigen kann, dass aktuell zwischen 30 und 40 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, mit steigender Tendenz;

Zu 14.:

Das Statistische Landesamt hat zu Ziffer 14 folgende Daten übermittelt:

	Pflegebedürftige in Baden-Württemberg (vollstationär in Pflegeheimen versorgt)	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§ 65 SGB XII)	Anteil der vollstationär untergebrachten Pflegebedürftigen, die Hilfe zur Pflege nach § 65 SGB XII erhalten (in Prozent)
2017	96 181	26 547	27,60
2019	94 047	27 042	28,75
2021	91 759	28 835	31,42
2023	92 908	26 865	28,92

Das Statistische Landesamt gibt hierzu an, es sei zu beachten, dass

- sich die Datengrundlage aus zwei separaten Statistiken ergebe; zum einen aus der Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und zum anderen aus der Statistik über Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) und stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime),
- die Erhebung der Statistik über Pflegeeinrichtungen alle zwei Jahre stattfinde; Daten für das Berichtsjahr 2024 lägen demnach nicht vor,
- bei der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII die Leistungsberechtigten nach dem sog. Trägerprinzip nachgewiesen werden; in einer geringen Zahl von Fällen könnten Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die in einem Bundesland diese Leistungen der Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben.

Die Daten zeigen, dass in Baden-Württemberg der Anteil an vollstationär untergebrachten Pflegebedürftigen, die Hilfe zur Pflege nach § 65 SGB XII erhalten, seit 2017 bei knapp unter oder leicht über 30 % liegt. Die Quote dürfte als verhältnismäßig stabil anzusehen sein.

15. inwieweit die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Menschen ohne hinreichende Liquidität in eine Pflegeeinrichtung nach ihrer Kenntnis dazu führen, dass Betroffene unnötig lang in den Krankenhäusern verbleiben und vermeidbare Kosten bei den Krankenhäusern aus der vorgenannten Situation entstehen.

Zu 15.:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist bekannt, dass es bei der Entlassung von Patientinnen und Patienten aus der stationären Behandlung in Krankenhäusern in eine andere Versorgungsform immer wieder zu Verzögerungen kommt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein möglicher Grund kann beispielsweise sein, dass nicht direkt im Anschluss an die Krankenhausbehandlung ein Reha-Platz verfügbar ist. Daher kommt es vor, dass Patientinnen und Patienten länger im Krankenhaus verbleiben, als dies medizinisch notwendig wäre. Ob und in welchem Ausmaß mangelnde Liquidität oder andere Gründe aufseiten der Patientinnen und Patienten in solchen Fällen eine Rolle spielen, ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht bekannt.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration